

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 41 | Umweltschutz

Gegen Empfangsbestätigung
Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft
mbH & Co. Vermietungs KG
Emy-Roeder-Str. 2
55129 Mainz

Kontakt Herr Gebhardt/Herr Riedl
Zimmer C 015
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a. d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4100
Telefax 09602 7997 4100
E-Mail WGebhardt@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

41-824-14/21

09602 79 0

05.08.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserdämmstoffen
im Industriegebiet Hütten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 83/24, 83/36, 83/37,
83/38, 83/39, 83/40, 83/41, 83/42, 83/48, 83/49, 83/50, 83/51 der Gemarkung Hütten

Antragsteller: Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG
Emy-Roeder-Str. 2, 55129 Mainz
Betreiber: Naturheld GmbH, Zur Betzenmühle 1, 95703 Plößberg

Anlagen:

1 Kostenrechnung

1 Satz Antrags- und Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes
Neustadt a.d.Waldnaab (Nr. 2)

1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“ 2-fach

1 Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ 2-fach

1 Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 15.07.2022
(Bereiche Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, Störfallverordnung und
Anlagensicherheit, Stellungnahme zur UVP-Vorprüfung) – Bericht Nr. 210033

1 Lageplan mit Eintrag der Lärmimmissionsorte

1 Merkblatt „Verwertung und Beseitigung von Holzaschen“, Bay. Landesamt für Um-
welt, Stand: 01.08.2009

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt in vorbezeichneter Angelegenheit folgenden

Bescheid:

I.

- a) Der Firma Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG Emy-Roeder-Str. 2, 55129 Mainz wird die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 6.3.1 Verfahrensart G,E sowie den Nrn. 1.2.1, 8.1.1.5 und 9.3.2, jeweils Verfahrensart V, des Anhangs 1 der 4. BImSchV, zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserdämmstoffen im Industriegebiet Hütten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 83/24, 83/36, 83/37, 83/38, 83/39, 83/40, 83/41, 83/42, 83/48, 83/49, 83/50, 83/51 der Gemarkung Hütten erteilt.

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen des Planungsbüros, Firma Ritter und Vonier GmbH zugrunde:

Antragsordner in der Fassung vom 13.08.2021 mit eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen

Die Unterlagen sind im Genehmigungsordner zusammengefasst, jeweils mit dem Genehmigungsvermerk auf den Planunterlagen

Stempelaufdruck

versehen und Bestandteil dieses Bescheides.

- b) Die Neugenehmigung bezieht sich auf folgende Maßnahmen:
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 6.3.1 Verfahrensart G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Haupteinrichtung)
 - Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von 20 t bis weniger als 200 t (hier: Lagerung Bindemittel PMDI: 2 x 50 m³ = ca. 123 t), (Anlage nach Nr. 9.3.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, als Nebeneinrichtung zu Nr. 6.3.1 G, E)
 - Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Dampfkesselanlage durch den Einsatz von naturbelassenem Holz sowie weniger als 3 t/h Altholz der Kategorie A I und A II der Altholzverordnung, (Anlagen nach Nrn. 1.2.1, 8.1.1.5, jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, als Nebeneinrichtungen zu Nr. 6.3.1 G, E)

- c) Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab
- o 41-824-14/21:
Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;

festgesetzten Bedingungen, Auflagen und Hinweise gelten weiterhin, soweit sie vorgenannte Anlage betreffen und nicht durch diesen Bescheid aufgehoben, ergänzt oder geändert werden.

II.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage zur Herstellung von Holzdämmstoffen ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.

1.2

Das Heizwerk, bestehend aus zwei Biomassekesseln, darf nur mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils maximal 19,5 MW betrieben werden.

1.3

Im Heizwerk dürfen antragsgemäß nur die folgenden Brennstoffe eingesetzt werden:

- Naturbelassene Biomasse (Rinde, Hackgut)
- Bei der Produktion anfallende Sägespäne, Schwemholz, Refinerschlamm
- Altholz der Kategorien A I und A II (Durchsatz weniger als 3 to/h)

1.4

Störungen des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unverzüglich zu melden.

1.5

Die Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Holzdämmstoffen ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unverzüglich zu melden.

1.6

Die Anlage zur Herstellung von Holzdämmstoffen besteht im Wesentlichen aus den nachfolgenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen:

Hauptanlage:

Anlage zur Herstellung von Holzfaserdämmstoffen mit einer Durchsatzleistung von mehr als 600 Kubikmetern je Tag: Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie eine IE-Anlage, gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Nebenanlagen:

Energiezentrale: 2 Biomassebefeuerte Dampfkesselanlagen mit je 19,5 MW Feuerungswärmeleistung Nr. 1.2.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Der Einsatz von Altholz der Kategorien I+II stellt zusätzlich eine Anlage nach Nr. 8.1.1.5 der 4. BImSchV dar.

Lagerung Bindemittel PMDI: Das Bindemittel (zum Verkleben von Holzfasern) ist in der Stoffliste des Anhangs 2 der 4. BImSchV gelistet und somit Anlage nach Nr. 9.3.2 der 4. BImSchV.

2. Abfallwirtschaft

2.1 Einstufung der anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle, lt. beigefügten Abfallkataster in den Antragsunterlagen, vorgemerkt:

Lfd. Nr.	Abfallschlüssel Mit * gekennzeichnet ist gefährlicher Abfall	Abfallbezeichnung
1	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
2	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
3	20 01 40	Metalle
4	20 01 01	Papier/Pappe
5	15 01 02 20 01 39	Verpackungen aus Kunststoff Kunststoffe
6	20 03 01 15 01 01	Gemischte Siedlungsabfälle Verpackungen aus Papier und Pappe
7	13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

2.2 Grundsätzliche Anforderungen

2.2.1 Gebot der Abfallvermeidung:

Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

2.2.2 Gebot der Schadstoffminimierung:

Schadstoffe in Abfällen sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern.

2.2.3 Verwertungsgebot:

Die Verwertung von Abfall hat Vorrang vor der Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist, sind die Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten.

Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

Anfallende Abfälle, insbesondere Verpackungen, Gebinde für Kartonagen, etc. sind dem Stoffkreislauf zuzuführen (Verweis auf das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen – Verpackungsgesetz – VerpackG).

2.2.4 Abfallbehandlung / Abfallbereitstellung:

Nicht verwertbare Abfälle sind so zu behandeln, dass sie umweltverträglich verwertet oder abgelagert werden können. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen für die Verwertung von Abfällen erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten. Die innerbetriebliche Bereitstellung hat dabei so zu erfolgen, dass Verunreinigungen der Luft, des Bodens oder von Gewässern ausgeschlossen sind.

2.2.5 Abfallbeseitigung

Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

Abfälle zur Beseitigung dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Alle im Rahmen des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Eine Vermischung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist verboten.

Bei der Entsorgung von Abfällen sind die untergesetzlichen Verordnungen und Regelungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), z. B. die Nachweisverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Verpackungsverordnung, etc. zu beachten.

2.2.6

Es wird für den neuen Betriebsstandort, für die Entsorgung von Abfällen und zur Führung von Nachweisen und Registern erforderliche Identifikationsnummer

„Abfall-Erzeugernummer: I 374 E 0847.9“

neu zugeteilt (§ 28 NachwV).

2.3 Registerpflichten

Gemäß § 49 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen ein Register zu führen, in dem hinsichtlich der Vorgänge zur ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) folgende Angaben verzeichnet sind:

- die Menge, die Art und der Ursprung sowie

- die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.

Auf Verlangen des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab (= zuständige Behörde) sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

In ein Register eingetragene Angaben oder eingestellte Belege über gefährliche Abfälle sind jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.4 Nachweispflichten

Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle gem. § 50 KrWG nachzuweisen. Hier wird insbesondere auf die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) hingewiesen.

2.5 Abfallbilanz

Der Anlagenbetreiber hat jährlich bis 31. März eine Abfallbilanz für alle Abfälle für das vorausgegangene Kalenderjahr über Art, Menge und Verbleib der verwerteten oder beseitigten Abfälle zu erstellen.

2.6 Altholzverordnung

Als Brennstoff soll in der Biomassefeuerung auch Altholz der Kategorien AI und AII nach der Altholzverordnung eingesetzt werden. Dementsprechend sind die Vorgaben der Altholzverordnung, insbes. § 7 und § 12 zu beachten.

2.7 Holzaschen

2.7.1

Die anfallenden und im Allgemeinen unterschiedlich belastenden Aschefraktionen (Feuerraum-, Zyklon-, Filterasche) sind getrennt zu erfassen. Gemeinsam anfallende Mischfraktionen aus Feuerraum- und Zyklonaschen unterliegen einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit vom beabsichtigten Entsorgungsweg und sind im Zweifelsfall wie Zyklonaschen zu handhaben. Eine Vermischung von in der Feuerungsanlage getrennt anfallenden Aschefraktionen ist unzulässig, sofern dadurch ihre Verwertbarkeit eingeschränkt oder verhindert wird.

2.7.2

Die Verwertung der anfallenden Holzaschen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit dem KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Eine schadlose Verwertung ist gegeben, wenn insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Eine stoffliche Verwertung liegt vor, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotenzials liegt.

2.7.3

Der Nachweis für die Geeignetheit ist durch Untersuchungsberichte bzw. Stoffanalysen vor einer etwaigen Verwertung dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, SG 45 – Bodenschutz und staatliches Abfallrecht, vorzulegen.

2.7.4

Im Hinblick auf die anfallende Menge von ca. 4.000 Tonnen Asche pro Kalenderjahr ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab bis spätestens 2 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheids ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

2.8 Betriebsbeauftragter für Abfall:

Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne § 4 Bundesimmissionsschutzgesetzes, Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, haben gemäß § 59 KrWG einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Die Pflichten zur Bestellung ergeben sich auch aus § 2 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall – Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV.

Hinweise:

Die Aufgaben und Anforderungen an den Betriebsbeauftragten für Abfall ergeben sich aus den Bestimmungen des § 60 KrWG und der AbfBeauftrV.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen werden die Schwellenwerte in der genehmigungsbedürftigen Anlage für anfallende Abfälle von mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle überschritten; die Bestellung eines Abfallbeauftragten ist daher verpflichtend.

Aschen sind Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), da der Hauptzweck des Betriebes einer Holzverbrennungsanlage auf die Erzeugung von Energie und nicht auf die Produktion von Asche gerichtet ist (§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 KrWG).

Bei der Ausbringung von Aschen auf landwirtschaftlichen Flächen oder im Wald ist eine stoffliche Verwertung folglich nur dann anzunehmen, wenn der Nährstoffgehalt der Aschen einen vorhandenen Nährstoff deckt und eine Schadstoffanreicherung im Boden nicht zu befürchten ist. Die einschlägigen rechtlichen Vorgaben ergeben sich entsprechend den verschiedenen Verwertungs- und Beseitigungswegen.

Die Feuerraumasche (Grob- und Rostasche) ist dem AVV-Schlüssel 10 01 01 und die Zyklonasche (Feinasche, Flugasche) dem AVV-Schlüssel 10 01 03 zuzuordnen.

Sofern keine Analysen vorliegen, sind Filteraschen dem AVV-Schlüssel 10 01 18* zuzuordnen; diese Abfälle sind somit gefährliche Abfälle und unterliegen der Register- und Nachweispflicht (§§ 49 und 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung).

Auf das in der Anlage beigegefügte Merkblatt des Bay. Landesamt für Umwelt, Stand 01.08.2009, wird verwiesen.

3. Arbeitsschutz

3.1 Maschinenteknik und Anlagensicherheit

3.1.1

Werden Teilmaschinen oder vollständige Einzelmaschinen zu einer Gesamtanlage zusammengefügt, so sind vom Ersteller der Gesamtanlage eine Gesamtkonformitätserklärung (inkl. Risikobeurteilung, Bedienungsanleitung, CE-Kennzeichnung, Typenschild) zu erstellen. Hierbei sind insbesondere auch die Schnittstellen in die sicherheitstechnische Betrachtung einzubeziehen. Für den Betrieb der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Darin sind auch die Gefahren bei Wartung und Störungen der Anlage zu betrachten.

3.1.2

Wartungs- und Inspektionsöffnungen von Maschinen und Anlagen (insbes. Stetigförderern wie z.B. Förderschnecken oder Trogkettenförderer) bei denen der Zugriff zu gefährbringenden Bewegungen (z. B. Scher- und Quetschstellen) ermöglicht wird, sind durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu sichern.

3.1.3

Aufgrund der im Antrag angegebenen Lärmemissionen der Maschinen und Anlage ist davon auszugehen, dass der obere Auslösewert nach § 6 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrArbSchV) von 85 dB(A) überschritten wird. Diese Bereiche sind durch Messungen zu identifizieren. Ständige Arbeitsplätze in diesen Bereichen sind durch technische Schutzmaßnahmen zu schützen, um die Lärmemissionen zu reduzieren.

3.1.4

Soweit keine technischen Maßnahmen möglich sind, um den Lärmpegel bei den Arbeitsplätzen zu reduzieren, sind diese Bereiche gemäß § 7 Abs. 4 LärmVibrArbSchV zu kennzeichnen, und den Beschäftigten ist persönlich Schutzausrüstung zu stellen.

3.2 Explosionsschutz und Gefahrstoffe

3.2.1

Für den Betrieb ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Neben den Bereichen des im Antrag vorliegenden „ATEX-Konzept“ sind alle Bereiche zu untersuchen, bei denen Explosionsgefahren durch Holzstäube auftreten können. Hierzu zählen Trocknungs-, Förder- und Lagereinrichtungen, Einrichtungen der Entstaubungsanlage, Verarbeitungsanlage und der Absackung. Es sind alle Explosionsgefährdungen in den Arbeitsbereichen zu ermitteln und einer Bewertung zu unterziehen. Weiter sind unter Festlegung der Zonenfestlegung nach Nr. 1.7 Anhang I Gefahrstoffverordnung Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von explosionsfähigen Atmosphären oder Funkenbildungen zu bestimmen.

3.2.2

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Explosionssicherheit durch eine hierfür befähigte Person (siehe Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV) im Rahmen einer Prüfung bestätigt wurde. Die Prüfung ist zu dokumentieren und zur Abnahme vorzulegen.

3.2.3

Für die wiederkehrenden Prüfungen ist vom Anlagenbetreiber, basierend auf der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV ein Prüfkonzept zu erstellen, in dem Inhalt, Turnus und Anforderungen an die zu prüfende Person festgelegt wurde.

3.2.4

Nicht erdverlegte Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Gemische von einer Anlage zu einer anderen, oder auf einem Werksgelände von einem Betriebsgebäude zu einem anderen befördert werden, sind entsprechend ihren physikalischen und chemischen Gefährdungen in Durchflussrichtung zu kennzeichnen.

3.3 Einrichtung der Arbeitsstätte und Arbeitsplätze

3.3.1

Für die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Wartungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, die nicht vom Boden oder von vorhandenen Verkehrswegen aus ausgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder -bühnen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.

3.3.2

Für Wartungs-, Instandhaltungsarbeiten und Arbeiten zur Störungsbeseitigung sind an den Silos zugelassene Befahr-Einrichtungen anzubringen bzw. vorzuhalten. Die Mitarbeiter sind über die sichere Nutzung zu unterweisen.

3.3.3

Sind Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf der Dachfläche im Gefahrenbereich erforderlich, sind kollektive Schutzmaßnahmen wie Absturzsicherungen oder Auffang-einrichtungen anzubringen. Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist nachrangig und darf nur verwendet werden, wenn kollektive Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich sind.

3.3.4

Steigleitern sind nur dann zugelassen, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist.

3.3.5

Können aus betriebstechnischen Gründen keine Treppen eingesetzt werden, so ist sicherzustellen, dass bei Steigleitern Ruheebenen im Abstand von max. 10 Metern eingebaut sind und eine Rettung von Personen durchgeführt werden kann (weitere Anforderungen nach ASR A 1.8 Ziffer 4.6 sind zu beachten). Weiter sind, soweit erforderlich, Einrichtungen zum Material- und Werkzeugtransport vorzuhalten.

3.3.6

Für das Betriebsgelände und –gebäude ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen. In diesem sind Notausgänge, Sammelpunkte, Mittel zur Brandbekämpfung und Erste-Hilfe zu kennzeichnen. Weitergehende Vorgaben eines Brandschutzgutachtens sind zu beachten.

Hinweise:

Zur Beurteilung, ob es sich bei der Verkettung der Einzelmaschinen um eine Gesamtmaschine im Sinne der MaschRL handelt, sind die Vorgaben des Interpretationspapiers des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Thema „Gesamtheit von Maschinen (Bed. D. BMAS v. 05.05.2011, IIIb5-39607-3) zu beachten.

Für Maschinen und Anlagen, die unter den Geltungsbereich der EU Maschinenrichtlinie (9. ProdSGV) fallen, sind die einschlägigen Anforderungen des Anhanges I der Richtlinie zu erfüllen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass vom jeweiligen Hersteller eine Risikobeurteilung (Anhang VII), eine Bedienungsanleitung sowie eine CE-Konformitätserklärung anzufertigen und die CE-Kennzeichnung incl. Typenschild anzubringen ist.

Es ist durch eine systematische Beurteilung sämtlicher Tätigkeiten zu ermitteln, welchen Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) ihre Beschäftigten bei der Arbeit ausgesetzt und welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hierdurch in Ihrem Betrieb erforderlich sind. Die Beurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vorzunehmen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen haben Sie unter Berücksichtigung der betrieblichen Rahmenbedingungen festzulegen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist entsprechend § 6 ArbSchG zu dokumentieren.

Während der Inbetriebnahme der Arbeitsstätte sind Unterlagen bereitzuhalten, aus welchen – bezogen auf den jeweiligen Arbeitsplatz oder Tätigkeitsbereich – ersichtlich ist:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen und Tätigkeiten der Beschäftigten
- Die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Durchführung der Maßnahmen mit Terminsetzung und Verantwortlichen
- Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen

Die Gefährdungsbeurteilung ist in folgenden Fällen zu aktualisieren:

- Bei jeder wesentlichen Änderung im Betrieb (z. B. Änderung von Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsorganisation)
- Bei der Neubeschaffung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen
- Bei entscheidenden Änderungen von Vorschriften
- Nach Änderung des Standes der Technik
- Auf Auftreten von Störfällen, Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten, oder anderen Erkrankungen

Bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sind nach § 6 ArbSchG mindestens folgende Punkte festzuhalten:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- Die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
- Das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit.

Neben den Pflichten aus § 6 ArbSchG sind bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung auch Anforderungen aus den auf Grundlage § 18 ArbSchG erlassenen Rechtsverordnungen, z. B. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) usw. zu erfüllen, beispielhaft sind hier u.g. Normen zu nennen:

Bei der Gestaltung der Büro-, Aufenthalts-, Sanitär- und Umkleidebereiche der Beschäftigten sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der einschlägigen technischen Regel zur Arbeitsstättenverordnung zu beachten. Abweichungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und der gleichwertige Schutz ist nachzuweisen.

Im Rahmen der Planung der Ausführung der Bauarbeiten hat der Koordinator nach § 3 Abs. 1 Baustellenverordnung (Baustellv) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (Unterlage für spätere Arbeiten – siehe hierzu auch RAB 32 – Regel für Arbeitsschutz auf Baustellen).

4. Baurecht, Brandschutz

4.1 Baurecht/Statik

4.1.1

Der Baubeginn bzw. die Nutzungsaufnahme ist mittels beiliegender Baubeginnsanzeige bzw. Anzeige der Nutzungsaufnahme dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab (Sachgebiet 41) schriftlich mitzuteilen, soweit dies nach Erteilung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG noch nicht vorgelegt wurde.

4.1.2

Für das Bauvorhaben sind insgesamt 51 Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu erstellen. Hiervon ist mindestens 1 Stellplatz barrierefrei auszugestalten. Die Stellplätze müssen bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind zu kennzeichnen und als solche auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten

4.1.3

Der Bauausführung sind die geprüften Standsicherheitsnachweise mitsamt den zugehörigen Prüfberichten des Prüfsachverständigen für Baustatik, Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle, Bussardstraße 8, 82166 Gräfelfing, zugrunde zu legen. Der vorgenannte Prüfsachverständige ist an der Bauüberwachung zu beteiligen.

4.1.4

Es dürfen nur diejenigen Bauteile ausgeführt werden, für die ein geprüfter Konstruktionsplan auf der Baustelle vorliegt.

4.1.5

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab die unterschriebene Bestätigung über die Erfüllung des Kriterienkataloges gemäß Anlage 2 BauVorIV (Anlage 1a, BauVorIV) vorzulegen.

4.1.6

Die Typenstatik „Silo“ einschließlich der zugehörigen Prüfberichte sind der Bauausführung zugrunde zu legen. Diese sind spätestens mit der Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab vorzulegen. Der Prüfsachverständige ist an der Bauüberwachung zu beteiligen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen, des Prüfamtes oder des Prüfsachverständigen hat durch den Bauherrn zu erfolgen.

4.2 Abwehrender Brandschutz

4.2.1 Zufahrt und Zugänglichkeit

4.2.1.1

Als Beurteilungskriterium ist die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr heranzuziehen. Diese Richtlinie ist nach Art. 81 a BayBO in der Technischen Baubestimmung (BayTB) enthalten und zu verwenden.

4.2.1.2

Die Tragfähigkeit des Geländes muss für Einsatzfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t und Gesamtmasse von 16 t ausgestattet sein.

4.2.1.3

Eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr ist vorzuhalten.

4.2.2 Feuerwehrplan nach DIN 14 095

4.2.2.1

Der Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist zu erstellen, vom Betreiber alle zwei Jahre zu aktualisieren und der örtlich zuständigen Feuerwehr auszuhändigen. In der inhaltlichen Aktualisierung sollen die Informationen (Ansprechpartner, Grundrisse, Umfeld) in Zusammenarbeit mit dem o.g. Bauherrn/Eigentümer überprüft werden.

4.2.2.2

Als Grundlage ist das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg heranzuziehen. Über das Format zur Ausfertigung des Feuerwehrplans ist sich mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle nochmals abzustimmen.

Der Feuerwehrplan dient den Einsatzleitern und Führungskräften als wichtiges Führungsmittel. Zudem gibt er Aufschluss für die vorgehenden Einsatzkräfte über Gefahrenquellen und Angriffswege. Es werden Vorteile des baulichen Brandschutzes aufgezeigt, die für Einsatzleiterentscheidungen unabdingbar sind.

4.2.2.3

Der gefertigte Feuerwehrplan ist bei folgenden Dienststellen (für die Feuerwehr) zu hinterlegen (in Papierform 2-fache Ausfertigung):

- Schutzobjekt (o.g. Bauort)
- Örtlich zuständige Feuerwehr, FF Hütten

Bei folgenden Dienststellen ist die Hinterlegung in Form einer PDF-Datei ausreichend (Versand per Mail an die Brandschutzdienststelle):

- Kreisbrandinspektion Neustadt/WN
- Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL)

4.2.2.4

Der vollständige Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle der Kreisbrandinspektion Neustadt a. d. Waldnaab bis spätestens 2 Monate nach Bestandkraft dieses Bescheids zur Genehmigung vorzulegen.

4.2.3 Objektbegehung / Übung

Vor Nutzungsaufnahme ist der Feuerwehr Gelegenheit zur Übung und Objektbegehung zu geben.

4.2.4 Löschwasserversorgung

4.2.4.1 Löschwasseransatz

Die Löschwassermenge ist auf 192 m³/h festzulegen. Die Menge ist auf eine Löschzeit von 2 Stunden auszurichten.

4.2.4.2 Löschwasserentnahmestellen

Es dürfen alle unabhängigen und abhängigen Löschwasserentnahmestellen im Löschbereich von 300 m (= Radius) herangezogen werden.

4.2.4.3 Löschwasserbehälter

Der Löschwasserbehälter am Werksgelände ist nach DIN 14230 auszugestalten.

4.2.4.4 Löschwassernachweis

Ein Löschwassernachweis ist durch den Bauherrn vorzulegen. Aus der öffentlichen Wasserversorgung darf der Betriebsdruck an keiner Stelle unter 1,5 bar fallen.

4.2.5 Brandüberwachung mittels Brandmeldeanlage

Die Brandüberwachung mittels einer Brandmeldeanlage nach DIN 14675 ist zu realisieren. Die Brandmeldeanlage ist auf die alarmauflösende Stelle aufzuschalten. Die Technischen Anschlussbestimmungen (TAB) der ILS Nordoberpfalz sind zu beachten.

4.2.6 Organisatorischer Brandschutz

4.2.6.1 Brandschutzordnung nach DIN 14096

Die Brandschutzordnung ist nach DIN 14096 in den Teilen A-C aufzustellen.

4.2.6.2 Brandschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten des Brandschutzbeauftragten sind vor Nutzungsaufnahme der Brandschutzdienststelle der Kreisbrandinspektion Neustadt a. d. Waldnaab anzugeben.

Hinweis:

Die FF Hütten ist gemäß Alarmierungsplanung (APL) örtlich zuständig. Die Dienststelle verfügt über ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF), das umluftunabhängigen Atemschutz und Löschwasser mitführt.

Durch die FF Hütten kann auf Grundlage des Feuerwehrplanes ein (Feuerwehr-)Einsatzplan entwickelt bzw. fortgeschrieben/aktualisiert werden.

4.3 Baulicher Brandschutz

4.3.1

Die Brandschutznachweise und die dazugehörigen Brandschutzpläne für die Teilbereiche Heizwerk, Silo, Refinergebäude, Produktion, Lager und Werkstatt, sowie die jeweiligen Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dr.-Ing. Lars Krex, werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt. Sämtliche in den Brandschutznachweisen und den Planunterlagen aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu erfüllen.

4.3.2

Die geprüften Brandschutznachweise einschließlich der zugehörigen Prüfberichte des Prüfsachverständigen sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab jeweils mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

4.3.3

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind, soweit noch nicht erfolgt, dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab jeweils die Bescheinigungen Brandschutz I (Anlage 11, BauVorIV) des Prüfsachverständigen vorzulegen.

4.3.4

Mit der Nutzungsaufnahme sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab die Bescheinigungen Brandschutz II (Anlage 12, BauVorIV) des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des baulichen und abwehrenden Brandschutzes vorzulegen.

5. Lärmschutz

5.1

Der Gesamtbeurteilungspegel, der vom Gesamtbetrieb der Firma Naturheld GmbH ausgehenden Lärmimmissionen darf an den nachstehend aufgeführten relevanten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der Anlage die folgenden Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebiet	Immissionsrichtwertanteile IRWA		Immissionsrichtwert	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
Fl.-Nr. 155/6 Gmk. Gmünd	WA	49	34	55	40
Fl.-Nr. 42/2 Gmk. Hütten	WA	49	34	55	40
Fl.-Nr. 92 Gmk. Gmünd	WA	49	34	55	40
Fl.-Nr. 278/18 Gmk. Hütten	WA	49	34	55	40
Fl.-Nr. 88/2 Gmk. Hütten	MI	54	39	60	45

5.2

Die Bauteile der Gebäudehülle der Anlagen dürfen folgende bewertete Schalldämm-Maße im eingebauten Zustand nicht unterschreiten:

Bauteil	Schalldämm-Maß Rw in dB
Wandaufbau	34
Wandaufbau Nordseite Halle 3.3	49
Wandaufbau Refinergebäude	51
Dachaufbau	34
Dachaufbau Produktion	43
Dachaufbau Refinergebäude	43
RWA-Klappen	32
RWA-Klappen Refiner	43
Dachoberlichte	34
Dachoberlichte Refiner	43
Fenster, Lichtbänder	34
Fenster, Lichtbänder Refiner	51
Tore	20

5.3

Entlang der östlichen und der nördlichen Grundstücksgrenze ist ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von $H = 6,0$ m über Oberkante Betriebsgelände zu errichten.

5.4

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von $H = 2,0$ m über Oberkante Betriebsgelände zu errichten.

5.5

Türen und Tore der Produktionsanlagen sind während des Betriebes geschlossen zu halten und dürfen nur kurzfristig zu logistischen Zwecken sowie zum Betreten und Verlassen der Gebäude geöffnet werden.

5.6

Die Tore an der Nordseite der Halle 3.3 sind während des Zeitraumes von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr geschlossen zu halten.

5.7

Folgende Schallleistungspegel L_{WA} dürfen nicht überschritten werden:

Anlagenteil	Schallleistung L_{WA} in dB
Ventilatoren 1 - 12	99
Ventilator Produktionsfasern	99
Ventilatoren Trocknerrohre 1 und 2	99
Cyclofilter, Zyklonaustritte	96

5.8

Folgende Innenpegel $L_{p,in}$ dürfen nicht überschritten werden:

Gebäude	Innenpegel $L_{p,in}$ in dB(A)
Produktion 3.1 bis 3.3	85
Refiner	105

Hinweis:

Zur Einhaltung der unter vorstehender Auflage genannten Schallleistungspegel und Innenpegel sind gegebenenfalls ausreichend dimensionierte Schalldämpfer bzw. entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

5.9

Im Bereich östlich der Produktionsgebäude ist zur Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr der Betrieb von maximal drei Elektrostaplern gleichzeitig zulässig. Tagsüber von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist in diesem Bereich der Staplereinsatz auf maximal sechs gleichzeitig betriebene lärmarme Dieselstapler mit jeweils einem Schallleistungspegel von maximal $L_{WA} = 95$ dB zu beschränken. drei Elektrostapler können gleichzeitig zusätzlich zu den Dieselstaplern tagsüber von 06:00 bis 22:00 Uhr betrieben werden.

5.10

Die auftretenden Geräusche dürfen keine hervortretenden Einzeltöne aufweisen. Sie dürfen nicht tonhaltig und nicht tieffrequent sein.

5.11

Tieffrequente Geräusche, d.h. Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen, sind so zu vermindern, dass in den am stärksten betroffenen Aufenthaltsräumen der maßgeblichen Immissionsorte (vgl. Auflage Lärmschutz Nr. 5.1) bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorgerufen werden, die die Anhaltswerte der DIN 45680 in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: Beiblatt 1 zu DIN 45680 vom März 1997) überschreiten.

Hierbei sind insbesondere die ggf. erforderlichen Schalldämpfersysteme der Abgaskamine mit einer geeigneten Kombination aus Absorptions- und Reflexionsschalldämpfern derart zu errichten und zu betreiben, dass auch tieffrequente Geräuschanteile, insbesondere unter 90 Hz im Sinne der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft), ausreichend stark gedämpft werden.

5.12

Eine Überschreitung der, der schalltechnischen Begutachtung zu Grunde liegenden Schalleistungen und Innenpegel, bzw. eine Unterschreitung der im Antrag genannten Schalldämmungen ist nur mit Zustimmung der Behörde unter der Voraussetzung zulässig, dass die o. a. Immissionsrichtwertanteile (IRWA) eingehalten werden und der Stand der Technik zur Lärminderung erfüllt wird.

5.13

Das geplante Vorhaben ist entsprechend den, der schalltechnischen Untersuchung 2077_6 der Firma abConsultants GmbH, vom 31.03.2022 zugrunde liegenden Planunterlagen und Betriebsbeschreibungen auszuführen. Wird davon abgewichen, ist erforderlichenfalls ein Nachweis über die Gleichwertigkeit anderer Planungen zu erbringen.

5.14

Lärm- und Erschütterungen erzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z. B. Körperschall- und schwingungs-isolierte Aufstellung von Maschinen, Maschinenfundamenten und Hallenelementen).

5.15

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Holzfaserdämmstoffen sowie wiederkehrend im Abstand von jeweils 3 Jahren ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene und bekannt gegebene Messstelle durch Schallpegelmessungen der Nachweis der Einhaltung der in Auflage Lärmschutz Nr. 5.1 aufgeführten Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile (IRWA) zu erbringen.

Die schalltechnische Abnahmemessung sowie die wiederkehrenden Schallpegelmessungen können durch Immissionsmessungen (Schallpegelmessungen direkt an den Immissionsorten) bzw. alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen oder im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten (Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4 TA Lärm) erfolgen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen. Die genaue Vorgehensweise ist im Vorfeld mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

Die Messungen sind nach den Richtlinien der TA Lärm durchzuführen und auszuwerten.

Der Messtermin ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unaufgefordert und unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Messungen, vorzulegen.

Mess- und Beurteilungsgrundlage bildet die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998.

6. Luftreinhaltung

6.1 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

6.1.1 Annahme und Lagerung von Biomassebrennstoff und Holz-Hackschnitzeln

6.1.1.1

Die Anlieferung von Biomassebrennstoff und Holz-Hackschnitzeln für die Dämmstoffproduktion muss auf geschlossenen oder zumindest abgedeckten Ladeflächen erfolgen.

6.1.1.2

Die Lagerung von naturbelassenen Biomassebrennstoffen muss auf befestigten und überdachten Flächen erfolgen.

Die Flächen müssen dreiseitig geschlossen ausgeführt sein oder es ist eine zur Vermeidung von Staubverwehungen ausreichende Feuchte der Haufwerksoberflächen sicherzustellen.

6.1.1.3

Die Lagerung von Biomassebrennstoffen der Altholzkategorien A I und A II muss auf befestigten, dreiseitig geschlossen und überdachten Flächen erfolgen.

6.1.1.4

Die Annahme der Holz-Hackschnitzel für die Dämmstoffproduktion muss über die überdachte Annahmegasse erfolgen. Die Hackschnitzel sind unmittelbar über geschlossene Fördereinrichtungen in Silos zu fördern.

Lagerung und Förderung der Hackschnitzel darf nur in geschlossenen Systemen erfolgen.

6.1.2 Annahme und Lagerung von PMDI / MDI

6.1.2.1

Die Lagerung von PMDI/MDI-Bindemittel muss in Tanks erfolgen, die im Gaspendelsystem befüllt werden.

6.1.2.2

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

6.1.3 Biomassefeuerungsanlagen

6.1.3.1

Es darf nur zugelassener Holzbrennstoff (siehe Auflage Nr. 1.3) angenommen und abgeladen werden, für den der Lieferant einen Anlieferungsschein ausgestellt hat, auf dem Folgendes angegeben bzw. bescheinigt wird (Schriftlicher Nachweis des Lieferanten der Holzbrennstoffe):

- Datum der Lieferung
- Name des Lieferanten und des Empfängers

- Name(n) des (der) Brennstoffherstellers und Abholdatum
- Herkunft des Materials
- Bezeichnung und Menge des jeweiligen Brennstoffes
- Unterschrift des Lieferanten und des Empfängers

Die vom Lieferanten der Holzbrennstoffe verfassten Nachweise (Anlieferungsscheine) sind in einem Brennstoffbuch abzuheften.

Das Brennstoffbuch ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Anlieferungsscheine sind jeweils mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

6.1.3.2

Die Abgase der Biomassefeuerungsanlagen sind über einen Elektrofilter zu reinigen und im Normalbetrieb vollständig in einen Fasertrockner einzuleiten.

6.1.3.3

Beim An- und Abfahren der Biomassefeuerungsanlagen sind die mittels Elektrofilter gereinigten Abgase über den Anfahrkamin (siehe Auflage Nr. 6.2.3.3) abzuleiten.

6.1.3.4

Im gereinigten Abgas dürfen die Emissionskonzentrationen an Kohlenmonoxid einen Wert von $0,06 \text{ g/m}^3$, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) mit einem Sauerstoffgehalt von 17 Vol.-% und nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten.

6.1.4 Fasertrockner

6.1.4.1

Die Abgase der Fasertrockner sind vollständig zu erfassen und in den Zyklonen zu reinigen.

6.1.4.2

Im gereinigten Abgas dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten.

- | | | |
|---------------------------------|-----------------------|---------------------------------|
| - Gesamtstaub | 15 mg/m ³ | |
| - organische Stoffe | 120 mg/m ³ | angegeben als Gesamtkohlenstoff |
| - Formaldehyd | 15 mg/m ³ | |
| - Stickstoffmonoxid und -dioxid | 100 mg/m ³ | angegeben als NO ₂ |

6.1.5 Produktionslinien und Weiterverarbeitung

6.1.5.1

Alle Anlagenteile, an denen Staubemissionen auftreten können, sind zu kapseln oder abzusaugen. Erfasste Abgase sind in hochwertigen Filteranlagen zu reinigen (Ausnahme: der Härteofen (EQ K 1) kann ohne Entstaubungsanlage betrieben werden).

6.1.5.2

In den Abgasen dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten.

- an der Emissionsquelle K 1:

Gesamtstaub	15 mg/m ³
organische Stoffe	120 mg/m ³ angegeben als Gesamtkohlenstoff
Formaldehyd	15 mg/m ³

- an den Emissionsquellen F 4, F 6, F 7 und F 8:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
-------------	---------------------

- an den Emissionsquellen F 1, F 2, F 3, F 5, F 9 und F 10:

Gesamtstaub	0,2 mg/m ³
-------------	-----------------------

6.1.6 Fahrwege

6.1.6.1

Fahrwege sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

6.2 Allgemeine und organisatorische Anforderungen:

6.2.1

Zur Umsetzung der im Abschnitt 1.1 der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung genannten allgemeinen Anforderungen ist ein Managementsystem einzuführen und anzuwenden, das mindestens die in den BVT 1 bis BVT 13 genannten Techniken umsetzt.

Die Einführung hat baldmöglichst, spätestens jedoch 6 Monate nach störungsfreiem Betrieb der Anlage zu erfolgen.

6.2.2 Abgasreinigungsanlagen - Betrieb und Wartung -

Die Abgasreinigungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.

- Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht abgeschlossen sein. Filternde Abscheider müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.
- Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

6.2.3 Ableitung der Abgase:

6.2.3.1

Die gereinigten Abgase sind in folgenden Höhen abzuleiten. Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

6.2.3.2

Die Mündungsquerschnitte sind dabei so auszulegen, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s eingehalten wird.

Emissionsquelle	Mindesthöhe über Erdgleiche
T 1, T 2	je 51,7 m
F 4	33 m
F 6	37 m
F 7	40 m
F 8	19 m
K 1	22,5 m
B 1/2	30,2 m

Legende zu o.g. Emissionsquellen:

B 1/2 = Anfahrkamin der Biomassefeuerungsanlagen

T 1, T 2 = Fasertrockner

F1, F2, F3, F5, F9, F10 = Jet Impulsfilter

F4, F6, F7, F8 = Rundfilter

K 1 = Abluftkamin des Härteofens

6.2.3.3

Über den Kamin (Emissionsquelle B1/2) dürfen nur die Abgase der Biomassefeuerungsanlagen beim An- und Abfahren sowie in einer Notsituation abgeleitet werden. Eine sonstige Nutzung ist unzulässig.

Die Nutzung des Kamins (Emissionsquelle B 1/2) ist zu dokumentieren (Tag, Dauer, Anlass).

6.3 Überwachung der Emissionen:

6.3.1 Kontinuierliche Überwachung

6.3.1.1

Die Funktionsfähigkeit der Jet Impulsfilter-Anlagen (F 1, F 2, F 3, F 5, F 9, F 10) ist durch eine qualitative Messeinrichtung für Staub nach der Abgasreinigungsanlage kontinuierlich zu überwachen und zu registrieren.

6.3.1.2

Bei Auswahl, Einbau und Betrieb der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtung ist folgendes zu beachten:

- Es dürfen nur Messeinrichtungen eingesetzt werden, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegeben oder nach DIN EN 15267 zertifiziert wurden. Geeignete Messeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt bzw. über <https://gal1.de/de/index.htm> veröffentlicht.
- Eine von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, eine Alarmschwelle festzulegen, bei deren Überschreitung ein optisches und/oder akustisches Signal an einer vom Betriebspersonal erkennbaren Stelle ausgegeben wird.
- Das Ausgangssignal der Messeinrichtung ist mittels Registriereinrichtung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Die Messeinrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Empfohlen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen im Sinne der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“.
- Die von den Herstellern der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

6.3.2 Erstmalige und wiederkehrende Messungen:

6.3.2.1

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge periodisch wiederkehrend sind durch Messung eines

nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen.

Folgende Perioden sind dabei zu beachten:

- alle 6 Monate:
Fasertrockner (T 1, T 2)
Härteofen (K 1)
- alle 12 Monate:
Biomassefeuerungsanlagen
Rundfilter-Anlagen (F 4, F 6, F 7, F 8)

6.3.2.2

Auf wiederkehrende Messungen der Emissionen am Härteofen (K 1) kann auf Antrag des Betreibers verzichtet werden, falls aufgrund der Ergebnisse der erstmaligen Messung eine dauerhafte Einhaltung der Grenzwerte mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann.

6.3.2.3

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme richten sich nach der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008).

6.3.2.4

Über das Ergebnis der erstmaligen und der Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung).

Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unverzüglich vorzulegen.

6.3.2.5

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

6.3.3 Messplätze:

6.3.3.1

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

6.3.3.2

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

6.4 Berichtspflichten nach § 31 BImSchG:

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheids notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab vorzulegen.

7. Naturschutz

7.1

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büros für ökologische Studien Schlumprecht GmbH vom 02.04.2022 wird zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt. Sämtliche in der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführten Abhilfemaßnahmen (z. B. Lichtkonzept, Lärminderung, Unterschreitung der Stickstoffdepositionen etc.) sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zwingend einzuhalten.

8. Wasserrecht / Bodenschutz

8.1 Grundsatzanforderungen nach § 17 der AwSV

8.1.1

Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

8.1.2

Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

8.2 Rückhaltung bei Brandereignissen nach § 20 AwSV

Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass bei Brandereignissen austretende wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen.

8.3 Anlagendokumentation nach § 43 der AwSV

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Der Betreiber hat diese Unterlagen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

8.4 Betriebsanweisung nach § 44 der AwSV

Der Betreiber hat für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

8.5 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers nach § 46 der AwSV

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B sind vor Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit durch einen Sachverständigen zu überprüfen (§ 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Zeile 7 der Anlage 5 der AwSV).

8.6 Ausgangszustandsbericht

8.6.1

Der Ausgangszustandsbericht des Büros IFB Eigenschenk GmbH ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab zur Prüfung unverzüglich vorzulegen.

8.6.2

Nach Vorlage und Prüfung des Ausgangszustandsberichts behält sich das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab vor, die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser zu verlangen.

Hinweise:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), der Anlagenverordnung (AwSV), und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.

Bei der Errichtung der Eigenbetriebstankstelle sind insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS) 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ zu beachten.

Beseitigung des Niederschlagswassers:

Das Einleiten von Abwasser (auch Niederschlagswasser, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) in ein Gewässer (oder auch in das Grundwasser durch Versickerung) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten von Stoffen in Gewässer) dar. Diese Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis (§ 10 WHG). Zur Erteilung der Zulassung ist ein gesondertes Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

9. Zusätzliche Auflagen (Luftverkehr)

9.1

Die Luftfahrthindernisse sind mit einer Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 auszurüsten, die nachsichtgerätetauglich ist (z.B. Infrarotlicht).

10. Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vorbehalten.

III.

Allgemeine Hinweise:

1.

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.08.2025 mit der genehmigten Maßnahme begonnen worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2.

Der Anlagenbetreiber hat den Bediensteten der zuständigen Behörde im Rahmen des § 52 Abs. 2 BImSchG den Zutritt zu den Grundstücken und den Anlagen zu gewähren.

3.

Die Festsetzung nachträglicher Anordnungen bleibt gemäß § 17 BImSchG vorbehalten.

4.

Die festgesetzten Auflagen und Bedingungen gelten auch für den Rechtsnachfolger des Antragstellers.

5.

Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren Anordnung kann der Betrieb der jeweiligen Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden.

6.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der oben genannten Anlage einschließlich der Einsatzstoffe ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begon-

nen werden soll, dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab unter Beifügung von Unterlagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG gemäß § 15 BlmSchG schriftlich anzuzeigen.

7.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BlmSchG).

IV.

Kosten des Verfahrens:

Die Firma Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG, Emy-Roeder-Str. 2, 55129 Mainz, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Es sind zusätzlich Auslagen für die statischen Berechnungen in Höhe von insgesamt [REDACTED] angefallen.

Die Gesamtkosten des Verfahrens betragen demnach [REDACTED]

Die weitere Festsetzung von Auslagen, die dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab bezüglich dieses Genehmigungsverfahrens noch in Rechnung gestellt werden, bleibt vorbehalten.

Gründe:

A.

Die Firma Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG, Emy-Roeder-Str. 2, 55129 Mainz, hat beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab mit Schreiben vom 17.08.2021 mit Überarbeitungen am 24.09.2021, 27.09.2021, 12.10.2021 und 14.10.2021, einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und der Nr. 6.3.1 Verfahrensart G,E sowie den Nrn. 1.2.1, 8.1.1.5 und 9.3.2, jeweils Verfahrensart V, des Anhangs 1 der 4. BlmSchV über Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserdämmstoffen im Industriegebiet Hütten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 83/24, 83/36, 83/37, 83/38, 83/39, 83/40, 83/41, 83/42, 83/48, 83/49, 83/50, 83/51 der Gemarkung Hütten, gestellt.

Folgende Unterlagen liegen der Genehmigung zugrunde:

Antragsordner in der Fassung vom 13.08.2021 mit eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen.

Die Unterlagen sind im Genehmigungsordner zusammengefasst, jeweils mit dem Genehmigungsvermerk auf den Planunterlagen

Stempelaufdruck

versehen und Bestandteil dieses Bescheides.



Beschreibung der Anlage

1. Anlagenkenn- und Auslegungsdaten

Die Firma Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG hat bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 6.3.1 Verfahrensart G,E sowie den Nrn. 1.2.1, 8.1.1.5 und 9.3.2, jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserdämmstoffen beantragt.

Der Genehmigung liegen die nachfolgend genannten Anlagenkenn- und Auslegungsdaten zugrunde:

Gemäß der Kapazitätsbeschreibung im Antragsordner (Register 3, Rd.-Nr. 3.2) ist von einer maximalen Holzfaserstoffproduktion in Höhe von 6.400 m³/Tag auszugehen. Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Produktspektrums beträgt die durchschnittliche Faserstoffproduktion voraussichtlich etwa 4.500 m³/Tag.

Somit handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach der Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart G mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und zusätzlich noch um eine IE-Anlage, gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Die beantragte Anlage setzt sich darüber hinaus noch aus den folgenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtungen zusammen. Die jeweiligen Nummern sind ebenfalls im Anhang 1 der 4. BImSchV gelistet.

Nr. 1.2.1 (V) = Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Dampfkesselanlage des Heizwerks) für den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW. Die Dampfkesselanlage weist eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von $2 \times 19,5 \text{ MW} = 39 \text{ MW}$ auf.

Nr. 8.1.1.5 (V) = Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger, gasförmiger Abfälle (hier weniger als 3 to/h Altholz der Kategorie A I und A II der Altholzverordnung als zusätzliche Brennstoffe).

Nr. 9.3.2 (V) = Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 20 t bis weniger als 200 t (hier: Lagerung des Bindemittels PMDI $2 \times 50 \text{ m}^3 = \text{ca. } 123 \text{ t}$).

Hinweis:

Aufgrund der Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 39 MW beider Biomassefeuerungsanlagen in der Heizzentrale fällt die Anlage wegen Überschreitung des Schwellenwertes von 20 MW zudem in den Anwendungsbereich des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz). Zuständige Behörde ist hierfür das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) in Augsburg.

2. Genehmigungen

Für die bestehende Anlage der Firma Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG wurde ein vorzeitiger Baubeginn nach § 8 a BImSchG mit Bescheid vom 26.11.2021 (Az. 41-824-14/21) erteilt.

B.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig gem. § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die o.g. Antragstellerin beabsichtigt die vorgenannte Maßnahme durchzuführen, welche nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 6.3.1 Verfahrensart G, E sowie den Nrn. 1.2.1, 8.1.1.5 und 9.3.2, jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung bedarf.

Zur Prüfung, ob die vorgesehene Maßnahme im beabsichtigten Umfang die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden und Fachstellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, gehört:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
2. Regierung der Oberpfalz / Gewerbeaufsichtsamt, Regensburg
3. Regierung von Mittelfranken / Luftamt Nordbayern, Nürnberg
4. Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d. OPf.
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weiden i.d. OPf.
6. Umweltschutzingenieur beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
7. Naturschutzsachgebiet beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
8. Wasserrechtssachgebiet (fachkundige Stelle) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
9. Technisches Bausachgebiet beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
10. Abfall- und Bodenschutzsachgebiet beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
11. Kreisbrandrat des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab

Die Stadt Grafenwöhr hat mit Schreiben vom 17.11.2021 mitgeteilt, dass der Stadtrat in der Sitzung am 08.11.2021 dem oben genannten Vorhaben zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt hat.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Umweltgutachten bzw. sonstige Gutachten erstellt:

- Gutachten Ing.-Büro abConsultants GmbH vom 31.03.2022
(Bereich Lärmschutz)
(Bericht-Nr. 2077_6, Stand: 31.03.2022)
- Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 15.07.2022
(Bereiche Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, Störfall-VO und Anlagensicherheit, Stellungnahme zur UVP-Vorprüfung)
(Bericht-Nr. 210033)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büros für ökologische Studien Schlumprecht GmbH vom 02.04.2022
- Hydrogeologischer Bericht des Büros IFB Eigenschenk GmbH vom 26.01.2022
(Bericht-Nr. 2021-4175)
- Radarsignaturtechnische Bewertung der Airbus Defence and Space GmbH, Airbus-Allee 1, 28199 Bremen vom 08.06.2022
(Bericht-Nr. TEYYX-134a/22)

Bauordnung und Bauplanungsrecht:

Die geplante Anlage befindet sich auf den Grundstücken Flur-Nrn. 83/24, 83/36, 83/37, 83/38, 83/39, 83/40, 83/41, 83/42, 83/48, 83/49, 83/50, 83/51 der Gemarkung Hütten. Die betreffenden Grundstücke liegen im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes "GI Hütten-Nord – 3. Änderung" gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes ist nach § 30 Abs. 1 BauGB ein Vorhaben dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. In diesem Fall hält das Vorhaben die jeweiligen Festsetzungen der 3. Änderung ein und die Erschließung ist ebenfalls gesichert. Es handelt sich hierbei um ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO. Insofern ist die Anlage gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO regelzulässig.

Immissionsschutzrecht:

Luftreinhaltung:

Die prognostizierten Zusatzbelastungen an Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden sind formal nach TA Luft irrelevant und ergeben nur Änderungen in der Gesamtbelastung, die unterhalb der natürlichen Schwankungsbreite liegen und damit nicht nachweisbar sind. Die rechnerisch ermittelten Immissionskonzentrationen liegen auch weit unterhalb der für den Standort anzunehmenden Vorbelastung, so dass durch die beantragten Anlagen keine nachweisbare Veränderung der Gesamtbelastung auftreten wird.

Die prognostizierten Jahresmittelwerte des Staubbiederschlags liegen bei dem am stärksten belasteten Beurteilungspunkt mit $0,09 \text{ g}/(\text{m}^2\text{d})$ deutlich unterhalb des entsprechenden Grenzwertes nach TA Luft von $0,35\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$

Abfälle:

Mit dem Betrieb der beantragten Anlage entstehen Abfälle außer bei Wartungsarbeiten und durch Verpackungen nur noch an den Biomasse-Feuerungsanlagen in Form von Rost- sowie Zyklon- und Filterasche. Für sämtliche Abfälle sind Verwertungswege möglich.

Energieeffizienz:

Das vorliegende Konzept der beantragten Dämmstoffherstellung umfasst Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Nutzung der in den Biomasse-Feuerungen erzeugten heißen Gase. Bei diesem Vorgang wird Dampf unter Verwendung von Kondensat aus eingedampftem Abwasser und vollständiger Einleitung der Abgase in direkt beheizte Trockner verwendet.

In der Nummer 5.2.11 TA Luft werden Maßnahmen beschrieben, die auch Gegenstand der BVT 6 der Schlussfolgerungen vom 20.11.2015 sind. Sie finden Berücksichtigung bei Planung und Betrieb der Anlage.

Da bislang keine Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erlassen wurden, sind aus Sicht des Gutachters keine weitergehenden Anforderungen zu stellen.

Lärmschutz:

An den relevanten Immissionsorten werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte zur Tag- und auch zur Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Das geplante Vorhaben kann daher nicht maßgeblich zu einer Überschreitung der dort geltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Es ist zudem weder mit unzulässigen Geräuschspitzen im Sinne der Nr. 6.1 nach TA Lärm noch mit tieffrequenten Lärmeinwirkungen zu rechnen.

Organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen sind nicht angezeigt, da sich innerhalb des relevanten Abstandes von 500 m zur Anlage nur Immissionsorte im Industriegebiet befinden und daher Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung nicht möglich sind.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben bei Beachtung der nachfolgenden Auflagenvorschläge den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entspricht.

Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen somit gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den beantragten Anlagenbetrieb keine Bedenken.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Bei dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG handelt es sich insgesamt um ein förmliches Verfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V. m. Nr. 6.3.1 und den Nrn. 1.2.1, 8.1.1.5, 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. In einem förmlichen Genehmigungsverfahren ist eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG gesetzlich geboten.

Das Vorhaben der Firma Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV am 15.10.2021 im Amtsblatt (Nr. 37) sowie auf der Internetseite des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab öffentlich bekannt gemacht.

Anschließend erfolgte im Zeitraum vom 25.10.2021 bis 24.11.2021 die öffentliche Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab. In Bezug auf die öffentliche Auslegung lagen folgende entscheidungserhebliche Unterlagen vor: 3 Ordner Antragsunterlagen.

Darauffolgend konnten bis einschließlich 24.12.2021 etwaige Einwendungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 HS. 2 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV gegen das geplante Vorhaben erhoben werden. Beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab sind gegen das Vorhaben der Firma Firma Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG insgesamt drei Einwendungen eingegangen. Es handelt sich hierbei um Einwendungen des Landesbundes für Vogelschutz (LBV), des Bund Naturschutzes (BN) und des Herrn Josef Grünzinger.

Die Erörterung der Einwendungen nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 14 – 19 der 9. BImSchV sollte folglich am 18.01.2022 beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab stattfinden. Dieser Erörterungstermin wurde mit Bekanntmachung vom 10.01.2022 aufgrund der Corona-Pandemie vorerst abgesagt und auf einen anderen Zeitpunkt verlagert.

Der LBV hat mit Schreiben vom 11.04.2022 und der BN hat mit Schreiben vom 26.05.2022 nach Besprechung und Festlegung von weiteren Abhilfemaßnahmen auf die Durchführung eines förmlichen Erörterungstermines verzichtet. Bezüglich der Einwendung des Herrn Josef Grünzinger wurde von Amts wegen festgestellt, dass die erhobene Einwendung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV keiner gesonderten Erörterung in einem förmlichen Erörterungstermin bedarf.

Mit Bekanntmachung vom 03.08.2022 wurde öffentlich bekannt gemacht, dass im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren kein Erörterungstermin stattfindet.

Störfall-Verordnung:

In der Anlage sind keine Stoffe in den genannten Mengenschwellen nach Anhang I, der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV vorhanden.
Somit ist der Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV, nicht gegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die vorgenannte Anlage ist in Anlage 1 des UVPG unter der

Nr. 8.1.1.3 („A“), (Altholzverwertung)

„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde“;

Nr. 1.2.1 („S“), (Biomasseheizwerk mit Dampfkessel)

„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW“;

Nr. 9.3.3 („S“), (Lagerung Bindemittel PMDI 2 x 50m³ = ca. 123 t)

„Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen“,

enthalten.

Laut Spalte 2 der Anlage 1 der UVPG ist die Nr. 8.1.1.3 mit „A“ bezeichnet, so dass insgesamt eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen war.

Laut der Stellungnahme der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 15.07.2022 sind für den Bereich Luftreinhaltung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgebiete im Sinne des UVPG zu erwarten. Für den Bereich Lärmschutz sind nach Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs ebenfalls

keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgebiete im Sinne des UVPG zu erwarten.

Die weiteren beteiligten Fachstellen haben jeweils zusätzlich für ihren Bereich festgestellt, dass keine UVP-Pflicht vorliegt.

Die federführende Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellungen bestätigt. Für das geplante Vorhaben ist deshalb keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.

Wasserrecht:

Die naturheld GmbH plant innerhalb des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hütten-Nord“ der Stadt Grafenwöhr die Errichtung und den Betrieb eines Holzfaserdämmstoffwerkes.

Der Bauort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet bzw. Heilquellenschutzgebiet und auch nicht in einem wasserwirtschaftlich bzw. hydrogeologisch besonders sensiblen Bereich.

Ausgangrohstoffe für die Herstellung der Holzfaserdämmstoffe sind Hackschnitzel, die vorwiegend aus dem eigenen Sägewerk der ZieglerGroup stammen. Es handelt sich i.W. um Fichten- oder Kiefern-Hackschnitzel, da sich Nadelhölzer aufgrund einer guten Faserqualität besonders für die Herstellung von Holzfaserdämmstoffen eignen.

Für die Lagerung der Hackschnitzel für die Produktion werden zwei Rundsilos errichtet. Dadurch können Fichten und Kiefern hackschnitzel jeweils separat gelagert werden. Das Lagervolumen der Silos beträgt ca. 10.700 m³ (Fichte), bzw. 4.400 m³ bei Kiefer.

Die Hackschnitzel werden mit Schubbodenfahrzeugen angeliefert und in einer geschlossenen Annahmestation mit zwei Abkippstellen entladen.

Der Austrag der Hackschnitzel aus den Silos erfolgt über einen auf dem Siloboden umlaufende Schneckenförderer.

Die Hackschnitzel gelangen zunächst in einem Vordämpfer. Aus dem Vordämpfer werden die Hackschnitzel dann durch die sogenannte Stopfschnecke in den Kocher gedrückt. Das ausgepresste Wasser (Quetschwasser) wird in einem Puffertank gesammelt und von dort der Eindampfanlage zugeführt.

Die mit Dampf vorbehandelten Hackschnitzel gelangen dann in den so genannten Refiner, wo die eigentliche Zerfaserung des Materials stattfindet. Geplant ist die Errichtung von 2 Zerfaserungseinheiten. Von den Refinern werden die Fasern dann über jeweils eine geschlossene Leitung in die Fasertrockner eingeblasen, wo die Fasern im Luftstrom trocknen.

Fasern aus dem Trockner 1 werden für die Herstellung von formstabilen Holzfaserdämmstoffen sowie für die Einblasedämmungen verwendet. Fasern die zu Holzfaserdämmstoffplatten verarbeitet werden, gelangen zur Beleimungsanlage (evojet), wo das Bindemittel zugegeben wird. Fasern aus dem Trockner 2 werden für die Herstellung von flexiblen Holzfaserdämmstoffplatten (Flex-Platten) verwendet. Bei der Herstellung von Flex-Platten werden die Holzfasern nach der Trocknung mit textilen Bindfasern gemischt.

Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden in den Antragsunterlagen beschrieben:

Leimlager

MDI und Polyol werden bei der Herstellung von formstabilen Holzfaserdämmstoffplatten zur Beleimung der Fasern eingesetzt. MDI und Polyol werden mit Tankfahrzeugen angeliefert.

Zur Lagerung von MDI werden insgesamt zwei Stahl tanks mit einem Volumen von je 50 m³ vorgesehen. Die beiden Tanks werden in einem betonierten Auffangraum aufgestellt. Das zur Verfügung stehende Rückhaltevolumen beträgt 81 m³.

Für die Lagerung von Polyol ist ein Lagertank mit einem Fassungsvermögen von 30 m³ geplant. Der Tank für Polyol wird ebenfalls im Leimlager aufgestellt, jedoch wird für diesen Tank eine separate Auffangwanne mit einem Fassungsvermögen von 42 m³ hergestellt.

Die Auffangwannen werden in WU-Beton wasserundurchlässig mit Rissweitenbeschränkung und Beton C 35/45 FD ausgeführt (Betondicke 20 cm).

Die Tankanlagen (MDI, Polyol) werden aus Stahl S 235 gefertigt und werden mit bauaufsichtlich zugelassenen Vibrations-Füllstandsgrenzschalter (Überfüllsicherung) ausgerüstet.

Das MDI-Harz sowie auch Polyol werden aus den Lagertanks über oberirdisch, einsehbar verlegte Rohrleitungen dem Beleimungssystem zugeführt.

In den Betriebszeiten wird die Anlage mittels arbeitstäglicher Kontrollgänge von sachkundigen Mitarbeitern überwacht und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb dokumentiert.

Zum Tanklager dazugehörig ist der Abfüllplatz, welcher sich im Freien in einem überdachten Bereich befindet. Die Anlieferung der Stoffe erfolgt mittels Tankkraftwagen. Der Boden ist mit WU-Beton, wasserundurchlässig mit Rissweitenbeschränkung und Beton C 35/45 FD ausgeführt (Betondicke 20 cm).

Die Rohrleitungen von der Entladestation zu den Tankanlagen werden ebenfalls aus Stahl S 235 gefertigt und verlaufen oberirdisch im Gebäude über befestigte Bereiche.

Der Abfüllplatz wird von der angrenzenden Fahrbahn abgetrennt und wannenförmig ausgebildet und mit eigenem Ablauf ausgeführt. Der Abfüllplatz wird überdacht. Bei evtl. Leckagen beim Abtanken gelangt das PMDI über einen Bodenablauf, in den oben beschrieben angrenzenden Auffangraum des Tanklagers. Das maximale Volumen eines Tankfahrzeugs beträgt weniger als 25 m³ somit ist das Rückhaltevolumen des Tanklagers ausreichend dimensioniert.

MDI und Polyol sind in die Wassergefährdungskategorie 1 eingestuft. Die Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe werden in die Gefährdungsstufe A eingestuft.

Im Leimlager werden neben den beiden Bindemitteln die Einsatzstoffe Jeffsol WGK 1), I-Release WFI 9162 (WGK 1) und Koralan SK 200 (WGK 1) gelagert.

Bei dem Einsatzstoff Jeffsol handelt es sich um ein Spül- und Reinigungsmittel für die MDI-Leitungen. Die Dosierung in die MDI-Leitungen erfolgt über eine Schlauchleitung jeweils direkt aus einem der IBCs. Die Schlauchleitungen verlaufen oberirdisch und von allen Seiten einsehbar. Jeffsol wird im Leimlager auf einer separaten Auffangwanne gelagert (2 IBC mit je 1²).

Bei dem Stoff I-RELEASE WFI 9162 handelt es sich um ein wasserbasiertes Trennmittel. Die Lagermenge beträgt 5 m³ (5 IBCs). Die Lagerung erfolgt auf separaten Auffangwannen.

Koralan SK 200 wird als Anti-Rutschmittel für begehbare, formstabile Holzfaserdämmstoffplatten eingesetzt. Im Leimlager werden 5 IBC Koralan SK 200 5 auf einer separaten Auffangwanne gelagert.

Die Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe werden in die Gefährdungsstufe A eingestuft.

Produktionshalle:

Der IBCs, aus dem das Trennmittel für die Produktion entnommen wird, befindet sich direkt an der Anlage im Bereich der Aushärteeinheit. Hierfür wird bei Bedarf ein IBC aus dem Lager zur Aushärteeinheit transportiert und dort auf einer separaten Auffangwanne positioniert. Die Bedüsung der Bänder mit dem Trennmittel erfolgt automatisch über eine Schlauchleitung, die mit der Dosieranlage verbunden ist, direkt aus dem IBC. Die Schlauchleitungen sind oberirdisch und einsehbar.

Die Beschichtung mit Koralan SK 200 der Platten erfolgt unmittelbar am Auslauf der Aushärteeinheit. Die Entnahme aus dem IBC erfolgt über eine Schlauchleitung direkt aus einem IBC, der sich unmittelbar an der Anlage in einer separaten Auffangwanne befindet.

Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe werden in die Gefährdungsstufe A eingestuft.

Lager Refinergebäude

Im Refinergebäude werden die Einsatzstoffe HydroWax Syntec A, sowie die Brandschutzmittel INH 5530 und INH 540 gelagert.

Die Brandschutzmittel sind als nicht wassergefährdend eingestuft.

Das Hydrophobierungsmittel HydroWax Syntec A wird in zwei einwandigen Stahl tanks à 25m³ Fassungsvermögen oberirdisch in einer betonierten Auffangwanne gelagert.

Der Betonboden wird mit einer Dicke > 20 cm ausgeführt. Hier ist analog zum Leimlager eine Aufkantung für die Auffangwanne der Tanks vorgesehen.

HydroWax Syntec A ist in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.

Die Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe wird in die Gefährdungsstufe A eingestuft.

Eindampfanlage

Koralison:

Hierbei handelt sich um ein Entschäumungsmittel, welches in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft ist. Es werden max. 500 Liter in Kanistern a 25 Liter auf einer Auffangwanne im Bereich der Eindampfanlage gelagert.

Natronlauge wird als pH-Wert-Einstellzusatz in der Eindampfanlage eingesetzt.

Die Natronlauge, ebenfalls in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft, wird auf max. zwei IBCs unmittelbar im Bereich der Eindampfanlage auf einer Auffangwanne gelagert. Der Zusatz der Natronlauge in die Eindampfanlage erfolgt automatisch über eine Schlauchleitung, die mit der Dosieranlage verbunden ist, direkt aus dem IBC. Die Schlauchleitungen sind überirdisch und einsehbar.

Die Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe werden in die Gefährdungsstufe A eingestuft.

Wasseraufbereitung:

Im Betrieb werden verschiedene Hilfsmittel zur Speisewasseraufbereitung für die Dampfkesselanlagen eingesetzt. Es handelt sich hierbei um die Hilfsstoffe NaCl Lösung, Hydrex 1690, Natronlauge 25% und Berkesal KD52.

Für die Kochsalzlösung werden Salztabletten als Feststoff in 25kg Säcken angeliefert. Die Kochsalztabletten sind in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die maximale Lagermenge liegt bei 200 Säcken, was 1.000 kg entspricht. Die Lagerung erfolgt im Bereich des Kesselhauses.

Der Hilfsstoff Hydrex 1690 wird in der Speisewasseraufbereitung zur Dampf- und Kondensatbehandlung eingesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Ammoniaklösung, welche in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft ist. Der Stoff Hydrex 1690 wird in einer Menge von max. 250 Liter in Kanistern mit jeweils 25 Liter Fassungsvermögen auf einer Auffangwanne im Bereich der Speisewasseraufbereitung im Kesselhaus gelagert.

Im Bereich der Speisewasseraufbereitung wird 25%ige Natronlauge eingesetzt. Hierbei wird die Natronlauge in einem 100 Liter Dosierbehälter auf ca. 5% verdünnt und in die Speisewasserleitung vor der Trommel dosiert. Gelagert wird die Natronlauge in 4 IBC (insg. 4 m³) auf einer Auffangwanne.

Berkesal KD52 wird im Bereich der Eindampfanlage eingesetzt.

Das Berkesal KD52 dient als Korrosionsinhibitor und ist in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft. Es werden maximal 250 Liter in 25 Liter Kanistern auf einer separaten Auffangwanne gelagert.

Die Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe werden in die Gefährdungsstufe A eingestuft.

Eigenbetriebstankstelle

Zum Betrieb der Radlader wird zum einen Dieselkraftstoff (Wassergefährdungsklasse 2) und zum anderen AdBlue (Wassergefährdungsklasse 1) eingesetzt.

Bei dem Lagertank für Diesel handelt es sich um einen oberirdischen doppelwandigen Stahltank nach DIN 6616-2 mit 5.000 l Fassungsvermögen. Der Tank ist entsprechend der DIN EN 12285-1 beständig gegenüber Diesel. Die Überwachung der Doppelwandigkeit erfolgt mittels Leckflüssigkeit. Die Leckanzeige erfolgt über einen auf dem Tank befestigten Glaszylinder mit Leckflüssigkeit.

Der Tank wird ab Werk mit einem Zapfsäulenpodest ausgerüstet. Unterhalb der Zapfsäule befindet sich eine Auffangwanne zur Aufnahme von evtl. Tropfverlusten beim Betanken. Die Fahrzeugbetankung mit Dieselkraftstoff geschieht über ein automatisches Zapfventil. Bei Erreichen eines vollen Tanks, wird die Betankung automatisch unterbrochen. Für den oberirdischen Tank wird ein ausreichender Anfahrerschutz vorgesehen.

Gegen Überfüllung beim Betanken ist der Tank mit einem bauartzugelassenen Grenzwertgeber ausgerüstet mit der entsprechend erforderlichen Bauartzulassung.

Die oberirdische Tankanlage für Diesel (Eigenverbrauchstankstelle) wird durch einen Fachbetrieb unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben errichtet. Es wird ausschließlich im Vollschlauchsystem befüllt und hierbei eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung sowie ein Grenzwertgeber verwendet.

Die Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe wird in die Gefährdungsstufe B eingestuft.

Das AdBlue, eine flüssige Harnstofflösung, wird bei den Radladern zur Reduzierung der Stickoxidemissionen eingesetzt. Hiervon werden max. 1.000 Liter in einem IBC auf einer Auffangwanne gelagert.

Die Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe wird in die Gefährdungsstufe A eingestuft.

Werkstatt:

Hydrauliköl für den Betrieb der Hydraulikpresse:
Für Wartungs- und Reparaturarbeiten wird ein IBC auf einer Auffangwanne in der Werkstatt bereitgehalten. Das Hydrauliköl ist in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.

Die Stoffe Divinol Fett L 283, Divinol HLP ISO 46, DMNOL MULTIMAX HD C3 sowie weitere Schmierstoffe (hier bspw. Q8 Goya) werden als Schmierfett und -öl sowie Motorenöl eingesetzt. Die Stoffe sind jeweils in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die Lagerung erfolgt in 25 Liter-Kanistern bzw. 25 kg Eimern auf einer gemeinsamen Auffangwanne. Es werden hierbei jeweils max. 100 Liter bzw. kg gelagert, womit sich eine Gesamtlagermenge von max. 400 kg ergibt.

Die Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe werden in die Gefährdungsstufe A eingestuft.

In der Werkstatt ist eine Grube vorhanden. Diese dient im Wesentlichen dazu, die Funktionsfähigkeit der Fahrzeuge zu kontrollieren und sofern erforderlich kleinere Wartungs- und Reparaturmaßnahmen durchzuführen. Bei Bedarf werden in diesem Bereich auch Ölwechsel durchgeführt. Dabei wird das Öl in eine entsprechend dimensionierte ölbeständige Wanne abgelassen.

Das anfallende Öl wird dann aus der Wanne mittels Fasspumpe oder manuell in einen geeigneten Sammelbehälter überführt. Hierbei handelt es sich um einen Lager-/Entsorgungstank mit einem maximalen Volumen von 1.000 Liter. Der Tank verfügt über eine DIBt-Zulassung und Transportzulassung nach GGVS/GGVE.

Der Tank ist mit einer optischen Leck- und Füllstandanzeige ausgerüstet.

Die Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe wird in die Gefährdungsstufe B eingestuft.

Transformatoren

Bei den in den Transformatoren zum Einsatz kommenden Isolierölen handelt es sich um Öle, die als schwach wassergefährdend (WGK1) eingestuft sind. Der Ölinhalt der Transformatoren beträgt ca. 1.500 Liter.

Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe werden in die Gefährdungsstufe A eingestuft.

Niederschlagsentwässerung:

Das auf dem Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser, welches nicht unter den Anhang 13 der Abwasserverordnung (Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserspanplatten und Holzfasermatten) sowie das LfU-Merkblatt 4.5/5 fällt, wird, entsprechend den Festsetzungen im Entwurf zum Bebauungsplan „Industriegebiet Grafenwöhr Hütten-Nord 3. Änderung“ einer Versickerung zugeführt. Es handelt sich um eine erlaubnisbedürftige Versickerung, für die ein separater Erlaubnis Antrag eingereicht wird.

Gewerbliches Schmutzwasser - Produktion:

Im Anlagenkonzept integriert ist eine so genannte Eindampfanlage zur Aufbereitung des Quetschwassers aus der Faseraufbereitung sowie sonstigen in der Produktion anfallenden Abwässern (Abwasser aus Reinigung). Dieses Wasser wird einer Eindampfanlage zugeführt und innerbetrieblich aufbereitet.

Die Anlagen werden nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 18.04.2017 (AwSV) errichtet und entsprechend den Gefährdungsstufen geschützt. Eine Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist deshalb nicht zu besorgen.

Abschließende rechtliche Würdigung:

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das o. g. Vorhaben berührt wurde, sowie die Gutachter für Immissionsschutz (LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Ing.-Büro abConsultants GmbH) haben gegen das geplante Vorhaben keine generellen Bedenken erhoben, jedoch eine Reihe von Auflagen vorgeschlagen, die in diesem Bescheid unter Nr. II. festgesetzt wurden.

Da auch die planungsrechtliche sowie die landesplanerische Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist und weil durch die gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Bedingungen und Auflagen und bei Beachtung derselben sichergestellt ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen stehen, war die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Nr. 6.3.1 G,E sowie den Nrn. 1.2.1, 8.1.1.5 und 9.3.2 V des Anhangs der 4. BImSchV zu erteilen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV), z. B. die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser.

Hinweis: Für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage wird gemäß § 18 BetrSichV eine gesonderte Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt – erteilt.

C.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1F) in der Fassung vom 19.03.2020 und des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F) in der Fassung vom 01.11.2019.

a) Immissionsschutzrechtliche und baurechtliche Gebühr:

Genehmigungsgebühr nach dem Immissionsschutzrecht gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1/1.1.1.2 KVz	Investitionskosten [REDACTED]	[REDACTED]
Erhöhungsgebühr 3 v.T. gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz i.V.m. Tarif-Nr. 2.1.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2 für eingeschlossene Baugenehmigung	Baukosten [REDACTED] darauf entfallende Genehmigungsgebühr: [REDACTED] davon 75 v.H.	[REDACTED]
Erhöhungsgebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für fachliche Stellungnahmen	der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
	des Umweltschutzingenieurs in den Prüffeldern Luftreinhaltung, Lärmschutz und Anlagensicherheit jeweils 250,00 €	750,00 €
Gebühr insgesamt		[REDACTED]

b) Auslagen:

Auslagen Statikprüfungen:

Es sind Auslagen für diverse Statikprüfungen in Höhe von insgesamt [REDACTED] angefallen. Die Firma Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG hat bisher nur einen entsprechenden Kostenvorschuss in Höhe von [REDACTED] bezahlt. Somit ergibt sich ein fehlender Betrag in Höhe von [REDACTED] welcher in diesem Bescheid ebenfalls zusätzlich zur Genehmigungsgebühr als Auslagen festgesetzt wird.

Die Auslagen für die Umweltgutachten wurden bereits durch den Antragssteller bezahlt.

c) Gesamtkosten:

[REDACTED]

In der Gesamtschau und unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes der beteiligten Behörden und Stellen, der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller, ist die festgesetzte Gebühr angemessen.

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Alfred Scheidler
Ltd. Regierungsdirektor

NEW

NEW